



Brüssel, den 22. Oktober 2020
(OR. en)

12169/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0250(NLE)

SCH-EVAL 161
SIRIS 85
COMIX 492

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11281/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Ungarn** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Ungarn festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Ungarn festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Ungarn gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 1200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen nach Auffassung des Ortsbesichtigungsteams folgende: die automatische Benachrichtigung der ausschreibenden oder ersuchenden Behörde über die Erstellung, Aktualisierung oder Löschung von Ausschreibungen durch das SIRENE-Büro; das Pop-up-Fenster, das auf Aliasnamen, Identitätsmissbrauch und Verknüpfungen in einigen der wichtigsten Abfrageanwendungen hinweist; die Einführung von Smartphones für die Abfrage des SIS und die Möglichkeit der Verwendung von Smartphones und mobilen Geräten zusammen mit Dokumentenlesern als Backup-Lösung im Falle von Störungen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Verpflichtung zur Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Ergebnisse, zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 6, 7, 8, 9, 11 und 20 vorrangig umgesetzt werden.

(4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Ungarn gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Ungarn sollte

Nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS)

1. das Verfahren für die Speicherung der Protokolle im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006² und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates³ überarbeiten;
2. sicherstellen, dass die Räumlichkeiten von *IdomSoft* die Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates erfüllen, indem die Kontrolle des Zugangs zu den Anlagen, die Datenträger- und die Zugriffs-kontrolle, die Speicherkontrolle und die Nutzerkontrolle in Bezug auf die SIS-Daten ver-bessert werden;
3. sicherstellen, dass die Beamten an den technischen N.SIS-Standorten über klare Verfahren und Kanäle für die Kommunikation mit dem Personal von eu-LISA verfügen;

² Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

³ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

SIRENE-Büro

4. das Treffermeldeverfahren und die Kommunikation zwischen den das SIS nutzenden Behörden und dem SIRENE-Büro stärker automatisieren;
5. ein Instrument für die Erhebung von Statistiken gemäß Anlage 5 des SIRENE-Handbuchs⁴ entwickeln;

Anwendungen zur Abfrage des SIS

6. die Informationen, die im „Grund für das Ersuchen“ von in verdeckte Kontrollen umgewandelten Ausschreibungen zum Zwecke der gezielten Kontrolle in der von der Grenzpolizei verwendeten Anwendung angezeigt werden, nach Maßgabe von Artikel 37 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI in Einklang mit dem „Grund für das Ersuchen“ für verdeckte Kontrollen in Anlage 3 des SIRENE-Handbuchs bringen;
7. sicherstellen, dass die von der Grenzpolizei verwendete Anwendung im Falle eines Treffers im SIS die „zu ergreifende Maßnahme“ und der Ausschreibung hinzugefügte Bilder anzeigt;
8. sicherstellen, dass mit der von der Grenzpolizei verwendeten Anwendung bei manuellen Abfragen Ausschreibungen mit mehr als einem Vornamen in dem betreffenden Feld abgerufen werden können;
9. das Fallbearbeitungssystem der Polizei dahin gehend aktualisieren, dass nach Dokumenten lediglich anhand des Vor- und des Nachnamens der betreffenden Person gesucht werden kann;
10. sicherstellen, dass Verknüpfungen mit SIS-Ausschreibungen auf dem Hauptbildschirm des Fallbearbeitungssystems der Polizei für Endnutzer ausreichend sichtbar sind;
11. dafür sorgen, dass mit der Smartphone-Anwendung alle Kategorien von SIS-Sachfahndungsausschreibungen abgefragt werden können;
12. die Smartphone-Anwendung dahin gehend aktualisieren, dass sie für die Abfrage von Gegenständen jeglicher Art verwendet werden kann und im Falle eines Treffers in Bezug auf die entsprechenden SIS-Ausschreibungen „Aktivitäten mit Terrorismusbezug“ hervorgehoben werden;

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1209 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 203 vom 28.7.2016, S. 35).

13. sicherstellen, dass die zur Abfrage des SIS verwendeten Smartphones mit einer Anti-virensoftware ausgestattet sind und sich nur in ein gesichertes WLAN-Netz einwählen können;
14. die Fallbearbeitungsanwendung so aktualisieren, dass die SIRENE-Mitarbeiter Mehrfach-kategorien-Abfragen bei Gegenständen durchführen können;
15. erwägen, das Lichtbild, das einer sich auf das Opfer einer missbräuchlichen Identitäts-verwendung beziehenden Erweiterung beigefügt ist, im zentralen Register für gesuchte Per-sonen und Gegenstände für Endnutzer unmittelbar sichtbar zu machen;
16. sicherstellen, dass in Fällen, in denen „unverzügliche Maßnahmen“ Teil einer Ausschreibung sind, die entsprechende Anmerkung auf dem Bildschirm aller Abfrageanwendungen ange-messen hervorgehoben wird;
17. sicherstellen, dass Informationen über das Vorhandensein verschiedener Identitäten in allen Anwendungen einheitlich angezeigt werden, indem die Abfragefunktionen in allen Anwendungen zur Abfrage des SIS aufeinander abgestimmt werden;
18. erwägen, das System zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) mit dem SIS zu verbinden;

Nutzung des SIS

19. erwägen, gezielte Kontrollen auf ungarischem Hoheitsgebiet zu genehmigen;
20. sicherstellen, dass die nationale Generaldirektion für Ausländerfragen ihren Ausschreibungen die entsprechenden Fingerabdrücke und sonstige biometrische Identifikatoren hinzufügen kann, wenn diese auf nationaler Ebene verfügbar sind;
21. eine weitere Integration der SIS-Nutzung in die einschlägigen Prozesse und Verfahren der nationalen Steuer- und Zollverwaltung in Erwägung ziehen;
22. sicherstellen, dass Passagiere außerhalb der Grenzkontrollkabinen in der ersten Kontrolllinie an den Autobahn-Grenzübergangsstellen die SIS-Daten auf den Computer-Bildschirmen in den Kabinen nicht einsehen können;
23. sicherstellen, dass an den Außengrenzen gemeinsame Verfahren für die Übermittlung von Informationen von der ersten zur zweiten Kontrolllinie befolgt werden, nachdem die von der Grenzpolizei verwendete Anwendung einen Treffer angezeigt hat;

Schulungen

24. sicherstellen, dass alle Endnutzer wissen, dass Informationen über das SIS verfügbar sind und wie sie auf diese Informationen zugreifen können;
25. dafür sorgen, dass Schulungen zur Information aller Endnutzer über die Verwendung und die spezifische Anzeige von Verknüpfungen sowie über die Verfahren für die Herstellung von Verknüpfungen durchgeführt werden;
26. die Schulungen über verdeckte Kontrollen zu Präventions-, Ermittlungs- und Erkenntniszwecken für kriminalpolizeiliche Ermittlungsstellen intensivieren;
27. erwägen, Schulungen für das SIRENE-Büro, das Zentrum für Terrorismusbekämpfung (TEK) und das Amt für Verfassungsschutz (AH) zu organisieren, um die gezielte Nutzung des SIS durch diese Behörden zu verbessern.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident